

Bebauungsplan Nr. 261

- Lothringer Straße / Grenzstraße -

Textliche Festsetzungen

1. Gemäß § 1 (5) sowie § 1 (6) und (9) Baunutzungsverordnung

Im Bereich des gesamten Plangebietes sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, in der zur Zeit geltenden Fassung, unzulässig.

2. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß der max. Innengeräuschpegel in Aufenthaltsräumen von Wohnungen bei geschlossenen Fenstern folgende Werte nicht übersteigt:

am Tage 35 dB(A)

in der Nacht 30 dB(A)

z. B. durch Gestaltung des Grundrisses, Kastenfenster, Verbundfenster gemäß den Schallschutzklassen der VDI-Richtlinien 2719 (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).